

Vergabenummer	42/26-09
---------------	----------

Baumaßnahme
Verbandsgemeinde Maifeld

Energetische Sanierung Grundschule Ochtendung

Leistung
Elektrotechnik Stark- und Schwachstromanlagen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ Am
- ☐ spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich **in der KW 36/2026** zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen):

- ☒ **Am 28.04.2028**

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 Prozent der Schlussrechnung des Auftragnehmers ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Verringert sich das Auftragsvolumen nachträglich, ist die geprüfte Schlussrechnung maßgeblich für die vorgenannte Grenze von 5%.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 9.1 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 9.2 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, welches mindestens die Angaben nach Formblatt 411 VHB Bund enthält, und dem AG wöchentlich Abschriften hiervon vorzulegen. Der AN hat ein Bautagebuch gemäß „Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches“ (Vergabehandbuch BUND 411) arbeitstäglich zu führen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen
- 9.3 Führt der AN die Leistung nicht selbst aus, ist er nur mit schriftlicher oder in Textform erteilter Zustimmung des AG berechtigt, die Leistung durch andere als die im Formblatt 233 angegebene Nachunternehmer ausführen zu lassen. Das Zustimmungserfordernis gilt für alle nicht im Formblatt 233 angegebene Dritte, insbesondere für nicht im Formblatt 233 angegebene Nachunternehmer und für Nachunternehmer von im Formblatt 233 angegebenen Nachunternehmern. Der AG darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 9.4 Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung der Leistung keine illegal Beschäftigten einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer keine illegal Beschäftigten einsetzen.
- 9.5 Der AN hat dem AG das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von 2.000.000,00 € für Personenschäden und für Sachschäden nachzuweisen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, dem AG entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen und zwar **zusammen mit dem Angebot**.
- 9.6 Einhaltung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in der jeweils gültigen Fassung

Der AN hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der AN verpflichtet sich,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes gebunden ist.
2. den Beschäftigten die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 S. 1 des Landestariftreuegesetzes zu zahlen

HINWEIS:

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz

in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen. Die Abgabe der Mindesterklärung kann auch dann nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.

3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG bzw. § 3 LTTG sicherzustellen und dem AG Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.

HINWEIS:

Die Abgabe der Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.

5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den AG hinzuweisen.
6. für jeden schuldhaften Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 5 durch den AN oder ein durch den AN beauftragtes Nachunternehmen an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Für den Fall des Verstoßes durch ein durch den AN beauftragtes Nachunternehmen gilt die Zahlungspflicht nur, wenn der AN den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Eine mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 – 6 LTTG durch den AN berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

9.7 Alle Rechnungen sind mit einem Prüfcode anzugeben: 86003290

Rechnungen, auf denen der Prüfcode nicht angegeben ist, erfüllen die Anforderungen an die Prüffähigkeit nicht.

- 9.8 Der Ag behält sich vor, beim AN aufgrund der Förderung Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer der Auftragnehmer, Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer der Auftragnehmer nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Steuer-ID dieser wirtschaftlichen Eigentümer nachzufordern. Bei Unteraufträgen auf der ersten Ebene im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR sind entsprechende Angaben auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Nachunternehmer bereitzustellen.

- 9.9 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

- 9.10 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 9.11 Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.